

Zur öffentlichen Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht

von Georg Streit und
Sascha Jung

§ 56c UrhG gestattet in bestimmtem Umfang eine freie Werknutzung von Filmwerken und Werken der Tonkunst durch Schulen und Universitäten „für Zwecke des Unterrichts“. Ausdrücklich ist dabei die öffentliche Aufführung genannt. Dafür räumt der Gesetzgeber dem Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung ein. Der knappe Wortlaut des Gesetzes und die Verwendung bestimmter gesetzlich oder durch die Rechtsprechung definierter Begriffe wirft einige Rechtsfragen bei der Anwendung dieser Norm in der Praxis und im Zusammenhang mit der Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche auf.

Meinhard Ciresa hat sich in MR 8/07¹⁾ mit einigen Auslegungs- und Anwendungsfragen zu § 56c UrhG auseinandergesetzt. Die Verfasser dieses Beitrags nehmen dazu im Folgenden Stellung.

1. Zum Erfordernis der „Öffentlichkeit“ als eigenständiges Tatbestandsmerkmal in § 56c UrhG

Ciresa geht in seinen Ausführungen offenbar davon aus, dass die freie Werknutzung gemäß § 56c UrhG jedenfalls das Vorliegen einer „Öffentlichkeit“ iSd § 18 UrhG erfordert, die „im Regelfall“ für Schulen und Fachhochschulen „auszuschließen sein wird“. Daraus folgte, dass der Anwendungsbereich der freien Werknutzung für Zwecke des Unterrichts (im Regelfall) auf Universitäten und Privatuniversitäten beschränkt bliebe.

§ 56c UrhG knüpft an die in § 42 Abs 6 UrhG geregelte Vervielfältigung „für Zwecke des Unterrichts“ (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) an und erweitert diese freie Werknutzung um jene der Wiedergabe von Filmwerken zu Unterrichtszwecken.²⁾ Wesentliches Element der Bestimmung des 56c UrhG ist somit, wie schon in der ursprünglichen Fassung (1996) des § 42 Abs 6 UrhG, der Gebrauch „für die Zwecke des Unterrichts“. Lässt sich schon nach dem Wortlaut der Bestimmung idF der UrhGNov 2003 keine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Norm auf Universitäten und Privatuniversitäten entnehmen, sprechen die Gesetzesmaterialien³⁾ ausdrücklich von der Ausdehnung der freien Werknutzung gemäß § 56c UrhG auf „andere Schulen“ neben den Hochschulen (Universitäten).

Sähe man die Aufführung im Rahmen des Unterrichts in Schulen und Fachhochschulen im Regelfall hingegen als nicht öffentlich an, spricht der Gesetzgeber aber gleichzeitig in § 56c UrhG vom Recht zur „öffentlichen Aufführung“, ist ein Widerspruch evident. Nimmt man die Öffentlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung der freien Werknutzung nach § 56c UrhG an, wäre dieser Norm ihre praktische Anwendbarkeit im Schulbereich (im Regelfall) entzogen. Eine solche „Nichtregelung“, also die Regelung eines Sachverhalts, der im Regelfall in

der Praxis nicht existiert, kann dem Gesetzgeber jedoch angesichts des Wortlauts und der klaren Gesetzesmaterialien nicht unterstellt werden.

Durch § 56c UrhG soll wie bei der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG) Schulen und Universitäten die Nutzung von Werken iSd UrhG zu Zwecken des Unterrichts ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber (Rechteinhaber) auf gesetzlich näher bestimmte (eingeschränkte) Art und Weise ermöglicht werden. Als Ausgleich wandelt sich das betroffene Vervielfältigungs- bzw. Verbreitungsrecht des Urhebers jedoch in einen indirekten Vergütungsanspruch nach § 56c UrhG um, der ausschließlich durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint es systemwidrig und nicht nachvollziehbar, wenn der Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung nach § 42 Abs 6 UrhG auf indirektem Weg eine angemessene Vergütung erhalte, für die Aufführung von Filmen in Schulen zu Unterrichtszwecken jedoch mangels Erfüllung des Öffentlichkeitserfordernisses nicht – insbesondere wenn man bedenkt, dass § 56c UrhG der vom Gesetzgeber, wie in den Gesetzesmaterialien angeführt, gewünschten Ergänzung des § 42 Abs 6 UrhG dient.

Nach Ansicht der Verfasser dieses Beitrags ist daher dem Begriff „öffentlich“ in § 56c UrhG keine eigenständige Bedeutung beizumessen.⁴⁾ Für den Vergütungsanspruch nach § 56c Abs 2 UrhG genügt daher die Aufführung von Filmwerken an Schulen zu Zwecken des Unterrichts, da der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass diese Aufführungen im Regelfall (und von im Einzelfall vorliegenden Ausnahmen abgesehen) eine „öffentliche“ Aufführung darstellt.

Diese Auslegung findet ihre Stütze in der deutschen Literatur zur selben Problematik. So führt Loewenheim aus, dass § 52a Abs 1 Nr 1 (d)UrhG (der die öffentliche Zugänglichmachung von Werken für Unterricht und Forschung zum Gegenstand hat) praktisch obsolet wäre, wenn im Bereich von Schulklassen auf das Erfordernis der „Öffentlichkeit“ abzustellen wäre.⁵⁾ Auch Loewenheim geht daher davon aus, dass das „Öffentlichkeitserfordernis“ nicht als eigenes Tatbe-

Mag. Georg Streit, Rechtsanwalt in Wien,
Mag. Sascha Jung, LL.M., Rechtsanwaltsanwärter

- 1) Ciresa, Zur Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken im Unterricht, MR 2007, 429.
- 2) Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG² (2004) Rn 1 zu § 56c, ErlRV 1996, zitiert in Dittrich, Österr u int UrhR⁵, § 56c (295).
- 3) ErlRV 2003, zitiert in Dittrich, Österr u int UrhR⁵, § 56c (296).
- 4) Vgl Walter, Urheberrechtsgesetz – UrhGNov 2003 (2003) 102.
- 5) Loewenheim in Schrickler, Urheberrecht³ (2006) Rn 4 zu § 52a.

standsmerkmal zu qualifizieren ist. Wie sogleich dargelegt wird, ist jedoch bei der Aufführung von Filmwerken für die Zwecke des Unterrichts auch an Schulen nicht ohne weiteres fehlende Öffentlichkeit anzunehmen.

2. Zur „Öffentlichkeit“ iSd § 18 UrhG

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine „Öffentlichkeit“ iSd § 18 UrhG vorliegt, stellt die österreichische Rechtsprechung⁶⁾, wie *Ciresa* schon darstellt, auf mehrere Faktoren ab, nämlich die Anzahl der Teilnehmer, das Ausmaß der persönlichen Beziehungen zwischen den Anwesenden zueinander oder im Verhältnis zum Veranstalter, den Zweck des Zusammenkommens und die Frage, ob der Veranstalter – eigene oder fremde – wirtschaftliche Zwecke verfolgt bzw. fördert.

Die Anzahl der Teilnehmer ist nur im beschränkten Ausmaß geeignet, Auskunft über das Vorliegen einer „Öffentlichkeit“ zu geben.⁷⁾ Dies schon deshalb, weil die Anzahl der Teilnehmer ja lediglich dazu dient, auf das Bestehen oder Nichtbestehen der geforderten persönlichen Verbundenheit zu schließen. So kann bereits die Anwesenheit von zwei Teilnehmern, die einander nicht kennen, ausreichen, das Vorliegen einer „Öffentlichkeit“ anzunehmen. Abgesehen davon spricht die durchschnittliche Anzahl von bis zu 30 Schülern pro Schulklasse nach Ansicht der Verfasser jedoch nicht notwendiger Weise für das Vorliegen einer die „Öffentlichkeit“ ausschließenden privaten Zusammenkunft.

Wesentlicher Beurteilungsfaktor ist hingegen das Ausmaß der persönlichen Beziehungen der Teilnehmer zueinander bzw. im Verhältnis zum Veranstalter. Die erforderlichen persönlichen Bande müssen also entweder zwischen allen betreffenden Teilnehmern zueinander oder im Verhältnis aller Teilnehmer zum Veranstalter bestehen.⁸⁾

In Schulklassen mögen zwar solche erforderlichen persönlichen Bande zwischen einzelnen Gruppen von Schülern derselben Schulklasse bestehen, dies ist jedoch nicht ausreichend. Erst wenn zwischen allen Schülern einer Schulklasse diese persönlichen Bande vorliegen, kann eine „Öffentlichkeit“ ausgeschlossen werden. Davon ist jedoch aufgrund der allgemein bekannten Gruppenbildung in Schulklassen nicht auszugehen. Schließlich ist auch nicht anzunehmen, dass im Verhältnis aller Schüler zur Lehrkraft ein solches persönliches Band besteht. Hier steht die Lehrkraft als Lehr- und Respektsperson im Vordergrund, die neben der beruflichen Tätigkeit auch keine Zeit mit den von ihm/ihr unterrichteten Schülern verbringt. Im Regelfall kann nach Ansicht der Verfasser im Schulbereich daher nicht vom Vorliegen ausreichender persönlicher Beziehungen ausgegangen werden.⁹⁾

Bei der Frage nach dem Zweck des Zusammenkommens liegt bei Schulklassen nicht etwa eine Einladung vor, sondern die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme. Dies kann nach Ansicht der Verfasser nicht einem privaten Zweck zugeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Beziehungen zwischen Schülern einer öffentlichen Schule wohl nicht jenen der Besucher eines Offi-

zierskasinos gleichzuhalten sind, ist doch schon der Schulbesuch, jedenfalls im Rahmen der Schulpflicht, nicht freiwillig und der Zweck der Veranstaltung einer Aufführung von Filmwerken in Schulen „für Zwecke des Unterrichts“, also dem Lehrplan entsprechend (und nur eine solche ist von der freien Werknutzung des § 56c UrhG umfasst¹⁰⁾) von jenem eines Fernsehempfangs im Offizierskasino deutlich zu unterscheiden.

Schließlich bleibt zu klären, ob Schulen bzw. deren Erhalter mit der Aufführung von Filmen zu Unterrichtszwecken wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Auch dies ist zu bejahen. Öffentliche Pflichtschulen werden vom jeweiligen Schulerhalter mit Unterrichtsmaterialien ausgestattet. Soweit diese Unterrichtsmaterialien nicht ausreichen, liegt es an den Schulen selbst, sich die notwendigen Unterrichtsmaterialien, etwa vergütungspflichtige audiovisuelle Medien, zu beschaffen. Wenn daher Schulen bzw. deren Lehrkräfte vergütungspflichtige Filme zu Unterrichtszwecken selbst anschaffen, werden damit auch wirtschaftliche Ziele verfolgt – nämlich die Einsparung von Geldern, welche die Schulen im Zuge des Erwerbs vergütungspflichtiger Medien sonst zu bezahlen hätten.

Im Ergebnis ist daher die Aufführung von Filmen in Schulklassen zu Unterrichtszwecken, entgegen der nun vorgetragenen Ansicht *Ciresas*, im Regelfall als „öffentlich“ zu qualifizieren.¹¹⁾ Doch selbst bei Ungewissheit, ob im gegebenen Fall eine Schulklasse nun eine „Öffentlichkeit“ darstellt oder nicht, ist eine Lösung parat: Die in § 15 Abs 3 (d)UrhG enthaltene Definition des Öffentlichkeitsbegriffs ist auch für den österreichischen Rechtsraum anwendbar.¹²⁾ Dies hat allerdings zur Folge, dass aufgrund des Regel-Ausnahme-Charakters dieser Vorschrift im Zweifel auch in Österreich „Öffentlichkeit“ anzunehmen ist.¹³⁾

3. Zur Vergütungspflicht für filmbestimmte oder filmunabhängige vorbestehende Werke nach § 56c Abs 2 UrhG

Während § 56c UrhG neben den Filmwerken auch die damit verbundenen Werke der Tonkunst erfasst, ist das rechtliche Schicksal der Rechte an (filmunabhängigen und filmbestimmten) vorbestehenden Werken (Romanvorlagen, verfilmte Erzählungen, Novellen oder Kurzgeschichten, Drehbücher, Dialoge, Filmkostüme, Filmrequisiten, etc) gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

Da vorbestehende Werke nun keine Filmwerke sind und auch nicht mit diesen zu einem Ganzen verschmelzen, sind sie gesondert zu betrachten. Vorbeste-

6) Siehe etwa OGH 16.12.2003, 4 Ob 230/03g.

7) Vgl auch *Hüttner* in *Kucsko* (Hrsg), urheber.recht (2008) 297.

8) Etwa OGH 27.1.1998, 4 Ob 347/97a e contrario.

9) Ebenda, 136.

10) ErlRV 2003, zitiert in *Dittrich*, UrhG, Anm zu § 56c (296).

11) Vgl auch *Walter*, Urheberrechtsgesetz 2006 (2007) 135; *Neufingerl*, SHB Nr 150 (Mai/Juni 1988) 207. In Urheberrecht aktuell (1997), 117 ging auch *Ciresa* anscheinend noch vom Vorliegen einer Öffentlichkeit bei der Aufführung in Schulen aus.

12) Etwa OGH 29.1.1974, 4 Ob 344/73.

13) *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts Rn 21 zu § 21.

hende Werke besitzen daher eigenständigen urheberrechtlichen Schutz. Es stellt sich somit die Frage, ob die in den §§ 50 (Sprachwerke) und 54 Abs 1 Z 4 (Werke der bildenden Künste) UrhG normierten freien Werknutzungen auch die Aufführung von Filmen abdecken:

§ 50 UrhG umfasst nur den Vortrag eines erschienenen Sprachwerks. Unter „Vortrag“ ist nach den ErlRV bloß das Wahrnehmbarmachen für das Ohr (z.B. in Form einer Lesung) zu verstehen, nicht jedoch die „sichtbare Darstellung von Sprachwerken“. Diese Verwertungsform bezeichnet das UrhG mit „Aufführung“.¹⁴⁾ Das Vortragsrecht beinhaltet somit nicht das für die Vorführung eines Filmwerks notwendige Aufführungsrecht. Für *Ciresa* ist aus § 18 Abs 3 UrhG ableitbar, dass der Gesetzgeber einen identischen Vorgang je nach Werkgattung oder Mittel der Verwertungshandlung zwar unterschiedlich bezeichne, inhaltlich jedoch dasselbe darunter verstehe. Diese Ansicht ist nach Meinung der Verfasser verfehlt.

Dies wird schon durch den Wortlaut des § 18 Abs 1 UrhG deutlich. Dort ist dem Urheber in Bezug auf Sprachwerke das ausschließliche Recht eingeräumt, diese öffentlich vorzutragen oder aufzuführen. Dennoch ist von § 50 Abs 1 UrhG nur das öffentliche Vortragsrecht erfasst. Wenn der Gesetzgeber jedoch damit auch das Aufführungsrecht umfasst wissen wollte, stellt sich die Frage, warum das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich in § 50 Abs 1 UrhG (so wie in § 18 Abs 1 UrhG) genannt wird. Der Gesetzeswortlaut des § 50 Abs 1 UrhG ist unmissverständlich und erfasst nur das Vortragsrecht. *Ciresa* meint, dass sich aus den ErlRV dennoch ergebe, dass der Gesetzgeber unter den verschiedenen Formen der Wiedergabe inhaltlich dasselbe verstehe. Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass dem klaren Gesetzeswortlaut widersprechende Materialien unbeachtlich sind.¹⁵⁾ Abgesehen davon scheinen die ErlRV den Standpunkt von *Ciresa* nur auf den ersten Blick zu stützen. Die von *Ciresa* zitierte Stelle der ErlRV befasst sich mit der öffentlichen Wiedergabe eines durch Rundfunk gesendeten Werks als Vortrag, Vorführung oder Aufführung. Ein gesendetes Werk kann jedoch entweder vorgetragen (wenn beispielsweise eine gesendete Lesung auf einem Schallträger aufgezeichnet und dieser dann öffentlich vorgetragen wird), vorgeführt (wenn beispielsweise das gesendete Bild eines Werks der bildenden Künste mittels eines Diaprojektors öffentlich vorgeführt wird) oder aufgeführt (wenn beispielsweise das gesendete Filmwerk in aufgezeichneter Form oder direkt öffentlich aufgeführt wird) werden. Die einzelnen Arten der Werkwiedergabe bleiben somit getrennt und verstehen sich daher nicht synonym.

Entgegen der Ansicht von *Ciresa* reicht die freie Werknutzung des § 50 Abs 1 UrhG unserer Auffassung nach nicht aus, um die Aufführung von Sprachwerken als (filmbestimmte/filmunabhängige) vorbestehende Werke im Rahmen der Vorführung von Filmen zu rechtfertigen.

§ 54 Abs 1 Z 4 UrhG beschränkt sich auf wissenschaftliche oder belehrende Vorträge, in welchen Werke der bildenden Künste öffentlich vorgeführt werden. Diese Bestimmung setzt zunächst voraus, dass Werke

der bildenden Künste der Erläuterung des Vortraginhalts dienen. Die Werke der bildenden Künste müssen also als Zitat fungieren, als solches erkennbar sein.¹⁶⁾ Wo die Werke der bildenden Künste jedoch keine Belegfunktion mehr haben, bedarf es einer gesonderten Rechteeinräumung.¹⁷⁾ Weiters erfordert diese freie Werknutzung das Vorliegen eines Vortrags. Ein Film ist nun mit Sicherheit kein Vortrag. Unter Vorträgen iSd § 54 Abs 1 Z 4 UrhG werden nur „Live-Vorträge“ verstanden, die mit Bildmaterial illustriert werden.¹⁸⁾

Da (filmbestimmte oder filmunabhängige) vorbestehende Werke der bildenden Künste als Bestandteil von Filmwerken in diesen weder eine Belegfunktion ausüben, noch Filme als Vorträge zu qualifizieren sind, ist auch die freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 4 UrhG nicht geeignet, die Vorführung von Werken der bildenden Künste im Rahmen der Vorführung von Filmen zu rechtfertigen.

Wendete man daher § 56c UrhG nicht (analog) auf vorbestehende Werke (Sprachwerke und Werke der bildenden Künste) an, gäbe es keine freie Werknutzung in Folge der den Urhebern zustehenden Ausschlussrechte. Deshalb hat der Gesetzgeber die Werke der Tonkunst ausdrücklich in § 56c UrhG genannt und in die freie Werknutzung integriert, weil die freie Nutzung nach § 53 Abs 1 Z 3 UrhG eben dann nicht anwendbar ist, wenn Werke der Tonkunst gemeinsam mit Filmwerken oder Laufbildern aufgeführt werden.

Im Verhältnis zu den anderen vorbestehenden Werken (Sprachwerke und Werke der bildenden Künste) ist der Gesetzgeber der UrhGNov 1996 offensichtlich davon ausgegangen, dass für Sprachwerke und Werke der bildenden Künste ohnehin eine freie Werknutzung besteht, weshalb es deren Aufnahme in § 56c UrhG nicht bedurfte. Dabei hatte der Gesetzgeber freilich übersehen, dass es ohne analoge Anwendung des § 56c UrhG zu Wertungswidersprüchen käme, da ohne jeden ersichtlichen Grund zwar die Aufführung von Filmwerken und Musikwerken vergütungspflichtig wäre, nicht aber eine entsprechende Nutzung von Sprachwerken und Werken der bildenden Künste.

Nach herrschender und richtiger Auffassung (der sich bislang auch *Ciresa* angeschlossen hatte, wenn er ausdrücklich von einer lückenhaften Bestimmung spricht¹⁹⁾) gilt daher die freie Werknutzung nach § 56c UrhG (analog) auch für vorbestehende Sprachwerke und für Werke der bildenden Kunst sowie für choreographische Werke, denen Filmwerke oder Laufbilder zu Grunde liegen oder die in Filmwerke oder Laufbilder aufgenommen wurden.²⁰⁾

14) *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, ÖSGRUM 3, 73.

15) *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ (2000) Rn 25 zu § 6, mwN.

16) *Braunböck* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) 844.

17) Ebenda.

18) *Walter*, Urheberrechtsgesetz 2006 (2007) 128.

19) *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht, 6. Lfg, (November 2005) Rn 3 zu § 56c.

20) *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG² (2004) Rn 2 zu § 56c; *Walter*, Urheberrechtsgesetz 2006, 136.

